

Interpellation Nr. 58 (Mai 2025)

betreffend Meinungsäusserungsfreiheit auch während des ESC

25.5228.01

Im Vorfeld der Eröffnungsfeier des Eurovision Song Contests 2025 (ESC) betonte der Regierungsrat die Bedeutung der Meinungsäusserungsfreiheit, auch während des ESC. Demonstrationen sollen grundsätzlich stattfinden dürfen. Aus diesem Grund konnten an der Eröffnungsfeier vom vergangenen Sonntag auch solche stattfinden.

Kurz vor der Eröffnungsfeier war den Medien zu entnehmen, dass eine Standkundgebung gegen «Antisemitismus rund um den ESC» keine Bewilligung erhielt. Laut Polizei sei am geplanten Ort eine sichere Durchführung nicht möglich. Sie war für den 15. Mai am Claraplatz geplant, also nach der Eröffnungsfeier, jedoch am Tag des zweiten Halbfinals des ESC.

Gemäss Ablehnungsschreiben beurteilte die Behörde die Standkundgebung als eine potenzielle Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Der Interpellant bittet den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen.

1. Wie kann es sein, dass in Basel-Stadt die Meinungsäusserungsfreiheit hochgehalten wird, eine Standkundgebung, mit dem Ziel der Sensibilisierung auf Antisemitismus, nicht erlaubt wird?
2. Ist das ein grundsätzlicher Entscheid, bezogen auf die Thematik Antisemitismus, oder ein spezifischer Entscheid, bezogen auf den Antrag?
3. Welche konkreten Faktoren haben zur Absage des Antrags geführt? Welche Äusserungen, Positionen und/oder Symbole hätten die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit provoziert? Und warum?
4. Wer hätte sich von der Standdemo provoziert gefühlt und warum? Inwiefern wäre dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet gewesen?
5. Wurde mir den Veranstaltenden ein anderer Standort und/oder Zeitpunkt für die Standdemo gesucht?

Tobias Christ